

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 51.

Mittwoch den 23. Dezember

1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Vorladung von Gläubigern.)
Die unbekannt Gläubiger des verstorbenen Radlers
Josef Gottfried Link von Calw werden hiemit auf-
gefordert, innerhalb 30 Tage ihre etwaigen Ansprü-
che gegen denselben bei der unterzeichneten Stelle gel-
tend zu machen, widrigenfalls sie von der Verlassen-
schafts Masse des Link, bei der Vertheilung derselben
unter die bekannten Gläubiger, würden ausgeschlossen
werden.

So beschlossen im K. Oberamtsgericht
Calw, den 17. Dez. 1829.

Oberamtsrichter.
F i n k h.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Das K. Ministerium des Innern hat vermög Er-
lasses vom 23. d. M. in Betreff der von Schuldhei-
ßen, Rathschreibern und VerwaltungsAktuaren vor-
zunehmenden Beglaubigungen und der hiesfür zu be-
ziehenden Gebühren, nach vorheriger Kommunikation
mit dem K. Justiz Ministerium Nachstehendes verfügt:

a) Die Befugniß der Schuldheissen und Rathschrei-
ber zu Beglaubigungen ist auf solche Urkunden zu
beschränken, deren Originale sich in der betreffen-
den Gemeinde Registratur befinden, und

b) dieser Grundsatz findet auch auf die Verwaltungs-
Aktuare, so lange sie als solche funktioniren, seine
Anwendung, so daß diese nur zur Beglaubigung
von Abschriften und Auszügen, wovon die Origina-
le von ihnen selbst oder von ihren Amts- Vorgän-
gern bearbeitet worden, und welche unmittelbar zu
ihrem Geschäftskreise gehören, befugt sind.

c) Die Gebühren für solche Beglaubigungen werden
auf die gleiche Art festgesetzt, wie sie in der Nota-
riats Vollziehungs Verordnung vom 24. Mai 1826
§ 40 vergl. mit § 39 dieser Verordnung (Reg. Bl.
S. 294 u. 295) bestimmt sind.

Es fällt hienach eine Gebühren Anrechnung für sol-
che Beglaubigungen, welche den betreffenden Per-
sonen von Amtswegen obliegen, somit insbesondere
auch in dem Falle hinweg, wenn die Abschriften
oder Auszüge von solchen Akten entnommen wer-
den, welche zu einer unter der Aufsicht der beglau-
bigenden Personen stehenden Registratur gehören.

Hienach haben sich die Ortsvorsteher, Rathschreiber
und Verwaltungsaktuare in vorkommenden Fällen zu
achten. Den 16. Dez. 1829.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Auswanderung. Gottlieb Gwinner, Schu-
macher von Calw, wandert nach Düsseldorf in Preu-
ßen aus und wird von Johann Georg Wagner,
Sattler in Calw auf Jahresfrist als Bürgen vertreten.
Calw, den 16. Dezember 1829.

K. Oberamt.

Johann Andreas Fruth, Schneider von Calw, wandert nach Darmstadt aus und wird von Jakob Degenhart, Schneider in Calw auf Jahresfrist als Bürgen vertreten.

Calw, den 17. Dezember 1829.

K. Oberamt.

Die Straße auf Calmbacher Markung, da, wo sie an die Markung von Höfen stoßt, soll, als zu eng, erweitert werden und ist dazu eine Summe von 405 fl. ausgesetzt.

Nach dem entworfenen Ueberschlage kommt die Decimalkruthe einschließlich der Ausführung von Trockenmauern ic. auf 7 fl. 11 kr. und könnten mit obiger Summe ungefähr 56 Ruthen hergestellt werden, es wird aber dasjenige, was durch den Abstreich gewonnen wird, der Ruthenzahl zugelegt, so, daß jedenfalls 400 fl. verbaut werden.

Die Abstreichs-Verhandlung geht Mittwoch den 30. Dez. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Calmbach vor sich und werden hiezu die Liebhaber eingeladen.

Neuenbürg, den 30. November 1829.

K. Oberamt.

Hörner.

Wildbad. (Haus- und Güter-Verkauf.) Am Montag den 28. Dezember d. J. Vormittags 8 Uhr, werden auf dem Rathhaus dahier das Haus, und die Güter des in Gant gerathenen Johann Michael Bött, Weber von dem Eisenhäufle im öffentlichen Ausruf verkauft.

Dieses wollen die Ortsvorstände den Gemeinde-Angehörigen gefällig bekannt machen.

Den 27. November 1829.

Stadtschultheiß

Pfleiderer.

Schulgeld = Einzug. Daß ich, von höherer Behörde beauftragt bin, das Schulgeld von den 3 hiesigen Mädchen = Classen einzuziehen, und, mit dem bereits auf vorgangene Martini verfallenen, heute den Anfang machen werde, zeige ich hiemit, unter der Bemerkung an, daß, vor der Hand, für das Quartal nur 16 Kreuzer, von einem Kinde, zu entrichten sind; um deren pünktliche Entrichtung ich höflich bitte.

Kirchen und Schulpfleger

Ludwig Stroh.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Gegen gesetzliche Versicherung liegt — 400 fl. Pflugschaftsgeld zum Ausleihen parat bei

Posthalter Keller.

— Pflugschafts-Gelder auszuleihen. Bei Stadtrath Stroh dahier, — : 800 fl. in einem oder mehreren Posten gegen gesetzliche Sicherheit.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung)

Art. 98. Entlassung der Zunft-Vorsteher.

Die Entlassung der Zunft-Vorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienst-Verfehlungen steht zum Erkenntniß der Kreis-Regierung. Sie hat unausbleiblich einzutreten, wenn ein Zunft-Vorsteher der Geschenke-Akannahme von einem Lehrling oder einem Meister-rechts-Bewerber, möge das Geschenk in Zehrung oder in einer sonstigen Gabe bestehen, überwiesen wird. Der von der Kreis-Regierung entlassene Zunft-Vorsteher kann für die nächstfolgende dreijährige Periode nicht wieder gewählt werden.

Art. 99. Zunft-Versammlung.

Die Zunft-Versammlung bildet sich aus den in dem Zunft-Vereine begriffenen Meistern, so weit nicht einer oder der andere derselben von der Theilnahme ausgeschlossen ist (Art. 65). Sie wird am Sitze der Lade ordentlichweise von 3 zu 3 Jahren gehalten, kann aber auch in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände erfordern, mit Genehmigung des Bezirks-Amtes von dem Zunft-Vorstande berufen werden. Die Gegenstände der Verhandlung werden zugleich mit der Berufung den Mitgliedern bekannt gemacht. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Bezirks-Beamte des Laden-Sizes oder — zumal wenn der letztere vom Amtes-Sitze getrennt ist — der Obmann im Vollmachts-Namen des ihm vorgesetzten Bezirks-Amtes.

Art. 100. Gegenstände der Berathung der Zunft-Versammlung.

Der Berathung und Beschlußnahme der Zunft-Versammlung sind vorbehalten: 1) diejenigen Ausgaben der Zunft-Kasse, welche, obgleich der Natur und den Zwecken der Zunft-Verbindung entsprechend, doch

nicht unter den ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (Art. 88.) begriffen sind; 2) die Bestimmung der Mittel, durch welche diese, so wie andere kraft besonderer Rechtstitel dem Zunft-Verein obliegende Ausgaben gedeckt werden sollen; 3) eine dem Zwecke des Zunft-Verbandes (Art. 76) entsprechende Verwendung eines etwaigen Ueberschusses der Einnahme der Zunftkasse über ihre Ausgaben; 4) die Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte (Art. 88—94); 5) die Wahl der Zunft-Vorsteher (Art. 84); 6) die Abhör der Zunft-Kassen-Rechnung, nachdem dieselbe zuvor von einem durch das Oberamt zu bestimmenden Rechnungs-Verständigen geprüft worden ist.

Art. 101. Fortsetzung.

Außer den nach dem nächstvorhergehenden Artikel der Zunft-Versammlung gesetzlich obliegenden Geschäften ist derselben gestattet, auch andere, das gemeinsame Interesse des Zunft-Vereins betreffende Gegenstände in Berathung zu ziehen, und ihre hierauf gerichteten Bitten, Anträge oder Beschwerden der zuständigen Behörde vorzutragen.

Art. 102. Form der Zunft-Wahlen.

Zur Wahl der Zunft-Vorsteher wird die Abstimmung von wenigstens 2 Dritttheilen der stimmberechtigten Meister erfordert; die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen, durch Einsendung eines von dem betreffenden Orts-Vorsteher beglaubigten Stimmzettels, geschehen; nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Schlusse des Wahlprotokolls dem Vorsitzenden übergeben werden. Im Fall einer Stimmgleichheit hat der Obmann die entscheidende Stimme. Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine, noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird von dem Zunft-Vorstande mit einer Ordnungsstrafe von einem Gulden belegt.

Art. 103. Sonstige Beschlüsse der Zunftversammlung. Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunftversammlung (außer den Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Zahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert. Der Beschluß erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden; gegen die Ausgewählten findet keine Strafe, noch ein sonstiger Zwang zum Erscheinen Statt.

Art. 104. Bezirksamtliche Genehmigung. Die Beschlüsse der Zunft-Versammlung unterliegen in den, Art. 100 Zif. 1—4 genannten Fällen der bezirksamtlichen Genehmigung. Diese kann zu Kapital-Aufnahmen nur dann ertheilt werden, wenn zugleich für die Verzinsung des Kapitals und für die Ablösung desselben in einem bestimmten Zeitraume sichere Vorsehung getroffen wird.

Art. 105. Verbot der Zehrungen auf Rechnung der Zunft-Kasse.

Auf Zehrungen der bei der Versammlung erschienenen Zunft-Genossen darf aus der Zunft-Kasse nichts verwendet werden (Art. 100, Zif. 5).

Art. 106. Verantwortlichkeit für die Beschlüsse der Zunft-Versammlung.

Für die Gesetzmäßigkeit der von der Zunft-Versammlung gefaßten Beschlüsse ist der vorstehende Bezirks-Beamte oder der von demselben mit dem Vorsitze beauftragte Obmann verantwortlich. Glaubt der Letztere die Gesetzmäßigkeit eines unter seinem Vorsitze gefaßten Beschlusses bezweifeln zu müssen, so ist der Vollziehung desselben so lange Aufschub zu geben, bis die Entscheidung des Bezirks-Amtes eingeholt und erfolgt ist.

Dritter Abschnitt.

Von dem kaufmännischen Gewerbe insbesondere.

Art. 107. Begriff des kaufmännischen Detailhandels. Der kaufmännische Detailhandel gehört nach der Beilage unter die zünftigen Gewerbe. Der Handel in größeren Parthien von wenigstens 30 fl. Werth für den einzelnen Artikel und ohne offenen Laden ist gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben Jedem, den nicht Dienst-Verhältnisse davon ausschließen, gestattet.

Art. 108. Befähigung zum kaufmännischen Gewerbe. Wer das Recht zum selbstständigen Betrieb des zünftigen kaufmännischen Gewerbs erlangen will, muß a) volljährig seyn oder Dispensation von der Minderjährigkeit erlangt haben; b) entweder beweisen, daß er in ordentlich eingerichteten Handlungen wenigstens 4 Jahre lang als Lehrling oder Gehülfe gedient habe, und gute Zeugnisse sowohl über Kenntnisse in der Handlungs-Wissenschaft überhaupt, als in dem besondern Zweige, dem er sich widmen will, besitze, oder einer Prüfung über seine Befähigung sich unterwerfen.

Art. 109. Kaufmännische Prüfungs-Commission. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Prüfungs-Commission so wie die Aufnahme in das kaufmännische Gewerbe richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 49—52 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 110. Concurrrenz des kaufmännischen Handelsrechtes mit den Handels-Befugnissen der Handwerker und Fabrikanten.

In allen Handels-Artikeln, welche die Handwerker und Fabrikanten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu führen berechtigt sind, steht den Kauf- und Handelsteuten eine unbeschränkte Concurrrenz mit den erstern zu. Die besonderen Gesetze, Statuten und Observanzen, nach welchen einzelne Handwerke zum Handel mit gewissen Artikeln gegenüber von den Kaufleuten ausschliessend berechtigt waren, sind durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben.

Art. 111. Besondere Handels-Befugnisse einzelner Gewerbe.

Wo mit dem Betrieb einzelner zünftiger oder unzüftiger Gewerbe nach den bisher bestandenen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen weitere Handels-Befugnisse, als die in den Artikeln 62 u. 128 des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten, verbunden waren, da bleiben sie auch ferner noch bestehen. Die bis daher zünftig gewesen Gewerbe, deren Zünftigkeit durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben wird, (vgl. Beil. zu Art. 10 u. Zusatz-Gesetz Art. 1) bleiben in Hinsicht auf das Recht, neben den eigenen auch mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, den

zünftigen Gewerben (Art. 62) gleich gestellt.

Art. 112. Handel mit selbst verfertigten Gegenständen.

Dem Detail-Verkauf selbst verfertigter Gegenstände steht der Zunft-Zwang der Kaufleute nicht im Wege.

Art. 113. Handel mit Naturerzeugnissen und mit unzünftigen Bereitungen aus denselben.

Von jedem Zunftzwang befreit ist ferner der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Württemberg einheimischen gehören, und mit denjenigen aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nach disseitigen Gesetzen nicht Gegenstand eines zünftigen Gewerbes ist.

Art. 114. Fortsetzung.

Die auf besonderen Vorschriften beruhenden Ausnahmen von der in dem vorstehenden Artikel bestimmten Regel, so wie die etwaige Ergänzung jener Vorschriften, bleiben der Revision der einzelnen Handwerks-Ordnungen vorbehalten.

Art. 115. Kram-Concession.

Die Berechtigung zum kaufmännischen Gewerbe kann, ausser dem bisher bezeichneten Weg, auch durch eine von der Staats-Behörde ertheilte Kram-Concession, doch nur unter nachstehenden Beschränkungen (Art. 116) erlangt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Calw. Marktpreise am 19. Dez. 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 204 Scheffel Aernen; 58 Scheffel Dinkel; 42 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel	10 fl. 45 fr.	10 fl. 17 fr.	9 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.		
Dinkel	4 fl. 30 fr.	4 fl. 20 fr.	4 fl. 6 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	3 fl. 36 fr.	3 fl. 10 fr.	2 fl. 45 fr.	Butter	14 fr. — fr.		
Roggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegessene	18 fr. — fr.		
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. 4 fr.	— fl. 28 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 24 fr.	— fl. 18 fr.	— fl. — fr.	Eier	3 — um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	1 fl. 36 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Brod-taxe.				Fleisch-taxe.			
Weisses Brod 4 Pfund	9 kr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Lammsteisch	4 fr.		
				Schweinsteisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a l e n h e i m e r, Schrammenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

